



Bebauungsplan 52

für den Bereich
der Horsthofstraße
zwischen der Hauptstr. und der Hackfurthstr.

Blatt **Stadt Bottrop**
Gemarkung Kirchhellen
Flur 63
Maßstab 1:1000

Grundriß
1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom November 1981

- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrißlinien
 - vorhandene Gebäude
 - lfd Nr. im Eigentümerverzeichnis
- Nachrichtliche Übernahmen
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BBauG und BauNVO

- Begrenzungslinien gemäß BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
- Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

- Wohnbaufläche
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze festgesetzt
zwingend festgesetzt
- 0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschößflächenzahl

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

- offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - geschlossene Bauweise
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Straßenverkehrsflächen Nr. 11
Mit Geh-, Fahr-, rechten zu belastende Flächen
- Öffentliche Parkflächen Nr. 11
- Stellplatz Nr. 4
- GSti Gemeinschaftsstellplatz Nr. 22
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 25
- Ga Garage Nr. 4
- Öffentliche Grünflächen Nr. 15
- Trafostation Nr. 12

Sonstige Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauONW (Gestaltungssatzung)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (Bundesgesetz, I S. 2221) mit den Änderungen gemäß Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 7, 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 15, 9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß

1 Blatt Eigentümerverzeichnis
1 Blatt Höhenpläne
Anlage: 1 Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat
Stadtplanungsamt
Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 15.1.1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtdirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 19.1.1982, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 19.1.1982
Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17.5. bis 18.6.1982 öffentlich ausgestellt.
Bottrop, den 18.6.1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtdirektor

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 17.12.1982 beschlossen worden.
Bottrop, den 17.12.1982
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 17.12.1982, durch den der Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 17.12.1982
Der Oberbürgermeister

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt am 17.12.1982 beschlossen.
Bottrop, den 17.12.1982
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes und der Gestaltungssatzung gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 21.3.1983 (Az.: 35.2-1-5207-43/83) genehmigt worden.
Münster, den 25.3.1983
Der Regierungspräsident
I.A.
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes öffentlich bekanntgemacht worden.
am 4.5.1983
Bottrop, den 11.5.1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtdirektor